

**Nr. FD.2025-0225 R-270-13-01 Ausgleich der kalten Progression beim Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den 1. Januar 2026**

Gemäss Artikel 67 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) hat die Finanzdirektion die Folgen der kalten Progression bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 jährlich auszugleichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Der letzte Teuerungsausgleich erfolgte für die Steuerperiode 2025 auf Basis des Indexstands vom 30. Juni 2024.

Die Finanzdirektion

zieht in Erwägung:

1. Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) betrug am 30. Juni 2024 115.9 Punkte und am 30. Juni 2025 116.0 Punkte (Basis Mai 2000 = 100). Die massgebliche Veränderung beträgt 0.1 Indexpunkte, was einer Teuerung von 0.09 Prozent entspricht.
2. Die Folgen der kalten Progression für nach dem letzten Ausgleich neu eingeführte oder geänderte Abzüge werden an den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen oder geänderten Abzüge massgebenden Stand des LIK angeglichen. Es ist der Indexstand am 31. Dezember vor Beginn der Steuerperiode relevant.
3. Zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer kann die Finanzdirektion gestützt auf Art. 67 Abs. 3 StG verschiedene Abzüge auf das gleiche Niveau wie die Abzüge bei der direkten Bundessteuer anpassen. Diese sind in der Tabelle in Ziffer 5 mit einem \* gekennzeichnet.
4. Der Zweiverdienerabzug von 3'700 Franken nach Art. 38 Abs. 2 StG bleibt unverändert. Der Abzug lässt sich indirekt aus dem Sozialabzug für die übrigen Steuerpflichtigen nach Art. 41 Abs. 1 Bst. g StG herleiten. Der maximale Zweiverdienerabzug berechnet sich demnach aus dem doppelten Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen ( $2 \times 15'300$  Franken) abzüglich dem Sozialabzug für Ehepaare nach Art. 41 Abs 1 bst. d StG (26'900 Franken). Dadurch wird, die vom Gesetzgeber gewollte Gleichbehandlung von Konkubinats- und doppelverdienenden Ehepaaren erreicht.



5. Die in nachfolgender Tabelle **fett und kursiv** dargestellten Abzüge sind anzupassen:

Abzug und Rechtsgrundlage im StG	2025 in Fr.	2026 in Fr.
Abzug vom Eigenmietwert, Art. 26 Abs. 4	7'900	7'900
*Feuerwehrsold, Steuerfreibetrag, Art. 29 Bst. I	5'300	<b>5'400</b>
*Gewinnspiele, Steuerfreibetrag Grossspiele, Art. 29 Bst. ia	1'070'400	<b>1'071'000</b>
*Freigrenze, Spiele zur Verkaufsförderung, Art. 29 Bst. m	1'100	1'100
*Versicherungsabzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Art. 38 Abs. 1 Bst. g: - mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'700	3'700
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	5'550	5'550
*Versicherungsabzug für die übrigen Steuerpflichtigen, Art. 38 Abs. 1 Bst. g: - mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'800	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'700	2'700
*Versicherungsabzug für jedes Kind oder jede unterstützungsbefürftige Person, Art. 38 Abs. 1 Bst. g	700	700
*Kinderdrittbetreuungsabzug, Art. 38 Abs. 1 Bst. h	25'800	25'800
*Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, Art. 38 Abs. 1 Bst. i	13'000	13'000
Zweiverdienerabzug, Art. 38 Abs. 2 vom 15'300 Franken (unverändert) übersteigenden Teil des niedrigeren Erwerbseinkommens.	3'700	3'700
*Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, Art. 38 Abs. 3 Bst. b	10'600	10'600
*Einsatzkosten Geldspiele, Art. 38 Abs. 3 Bst. e	5'400	5'400

<b>Abzug und Rechtsgrundlage im StG</b>	<b>2025</b> <b>in Fr.</b>	<b>2026</b> <b>in Fr.</b>
*Spieleinsätze Online-Spiele, Art. 38 Abs. 3 Bst. e	26'800	26'800
Kinderabzug, Art. 41 Abs 1 Bst. a	8'500	8'500
Weiterbildungsabzug für Kinder mit Auswärtiger Verpflegung, Art. 41 Abs. 1 Bst. b	4'500	<b>4'600</b>
Weiterbildungsabzug für Kinder mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, Art. 41 Abs. 1 Bst. c	13'500	13'500
Unterstützungsabzug, Art. 41 Abs. 1 Bst. d	3'200	3'200
Abzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Art. 41 Abs. 1 Bst. e	26'900	26'900
Abzug für Halbfamilien, Art. 41 Abs. 1 Bst. f	21'200	21'200
Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen, Art. 41 Abs. 1 Bst. g	15'300	15'300
Abzüge vom Reinvermögen, Art. 56 Abs. 1:		
- für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	211'500	<b>211'700</b>
- für die übrigen Steuerpflichtigen	105'800	105'800
- für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind	31'700	<b>31'800</b>

6. Der Kanton rechnet mit keinen Steuerausfällen unter der Annahme, dass die Löhne in etwa im gleichen Umfang ausgeglichen werden.

und beschliesst:

1. Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression auf den 1. Januar 2026 gemäss Ziffer 5 der Erwägungen ausgeglichen.

2. Das Amt für Steuern wird beauftragt, diesen Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen und auf seiner Webseite zu publizieren.
  
3. Die Standeskanzlei führt die Anpassung der Frankenbeträge im Rechtsbuch in den Artikeln gemäss Ziffer 2 im Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) mit Vermerk des Datums der Inkraftsetzung gemäss diesem Beschluss nach.

Mitteilung an Standeskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt und Nachführung im Rechtsbuch); Amt für Steuern (Vollzug Ziffer 2); Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Altdorf, 23. September 2025

**FINANZDIREKTION URI**



Urs Janett, Regierungsrat